b) bis e) unverändert.

II. Diese Änderungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1971/72 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. September 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Mossdorf

Der Staatsschreiber: Dr. Roggwiller

Änderung des Reglementes über die Prüfung für die Zulassung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen und Nebeln vom 28. Januar 1960

(Vom 9. September 1971)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Reglement über die Prüfung für die Zulassung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen und Nebeln vom 28. Januar 1960 wird wie folgt geändert:

§ 4. Für die Prüfung wird je nach ihrem Umfang eine Gebühr nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden erhoben. Sie ist vor der Prüfung an die Direktion des Gesundheitswesens einzuzahlen.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. September 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Mossdorf

Der Staatsschreiber: Dr. Roggwiller